

## Wichtige Informationen der unteren Naturschutzbehörde/Kreis Steinfurt für die Beratung bei Wespen, Hornissen und Co

### Hornissen, Wildbienen, Hummeln sowie einige besondere Wespenarten - besonders geschützt durch § 44 BNatSchG

---

(Hornissen gehören taxonomisch zu den Wespen, werden im Folgenden aber gesondert betrachtet.)

Alle wild lebenden und heimischen **Hornissen, Bienen, Hummeln sowie einige besondere Wespenarten<sup>1)</sup>** unterliegen dem besonderen Schutz des § 44 Bundesnaturschutzgesetz und dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Ihre Nester dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Die physische Bedrohung durch Hornissen – außerhalb von Wohn- und Schlafräumen- wird in aller Regel überbewertet. Hornissen sind nicht aggressiv und stechen nur, wenn sie sich bedroht fühlen. Ein Hornissenstich ist weder schmerzhafter noch gefährlicher als ein Wespenstich.

Bei Vorliegen einer unzumutbaren Belastung kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 47 oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilen. Hierzu ist der beigefügte Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Der Antrag kann abgerufen werden unter folgendem Link: [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Amt%20f%C3%BCr%20Planung,%20Naturschutz%20und%20Mobilit%C3%A4t/Natur%20und%20Artenschutz/Formulare,%20Vordrucke,%20Merkbl%C3%A4tter/Artenschutz%20-%20Antrag%20Befreiung%20Hornissen.pdf](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Amt%20f%C3%BCr%20Planung,%20Naturschutz%20und%20Mobilit%C3%A4t/Natur%20und%20Artenschutz/Formulare,%20Vordrucke,%20Merkbl%C3%A4tter/Artenschutz%20-%20Antrag%20Befreiung%20Hornissen.pdf)

Vor einer Antragstellung sollte stets geprüft werden, ob eine Belastung durch Abwehrmaßnahmen oder Maßnahmen zur Kontaktvermeidung (siehe beigefügtes Schema) behoben werden kann.

Der Antrag zur Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung wird von der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, wird kurzfristig eine Genehmigung erteilt. Eine Beseitigung oder Umsiedlung von Nestern darf erst durchgeführt werden, wenn die Genehmigung der/dem Antragsteller/in vorliegt.

Umsiedlungen und Beseitigungen werden von qualifizierten Beraterunternehmen oder Schädlingsbekämpfern durchgeführt. Die hier bekannten regional tätigen Unternehmen sind in der beigefügten Tabelle gelistet und können an Ratsuchende weitergegeben werden. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Alle entstehenden Kosten sind von den Antragstellern zu übernehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in sehr vielen Fällen aufgrund einer Beratung auf eine Beseitigung oder Umsiedlung verzichtet werden kann und eine Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung deshalb erst gar nicht beantragt werden muss.

### Allgemein verbreitete Wespen – allgemein geschützt durch § 39 BNatSchG

---

Die meisten Anrufe ratsuchender Bürger und Bürgerinnen beziehen sich neben der besonders ge

schützten Hornisse auf **verschiedene verbreitete Wespenarten**<sup>2)</sup>. Dabei ist es i. d. R. nur die Gemeine und die Deutsche Wespe, welche oftmals als lästig empfunden werden. Diese Arten unterliegen (zwar nur) dem allgemeinen Schutz des § 39 Bundesnaturschutzgesetz, dürfen aber ohne vernünftigen Grund weder gefangen, verletzt oder getötet werden. Ihre Nester dürfen ohne vernünftigen Grund auch nicht entnommen, beeinträchtigt oder zerstört werden.

Der vernünftige Grund ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Ein vernünftiger Grund kann bereits vorliegen, wenn Menschen sich bedroht oder belästigt fühlen. Auch gibt es bislang keine rechtliche Handhabe gegen das Anlocken von Wespen in Bäckereien oder Eisdielen.

In einer Beratung sollte stets auf eine friedliche Koexistenz zwischen Mensch und Wespe hingewirkt oder unbegründeten Ängsten durch Aufklärung entgegengewirkt werden.

### Honigbienen

---

**Honigbienen** sind keine wildlebenden, sondern gezüchtete Nutztiere. Sie unterliegen nicht dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes. Sollten sich ratsuchende Bürgerinnen wegen eines Bienenschwarms bei Ihnen melden, so können Sie sie an die in der beigefügten Tabelle aufgeführten Imker verweisen. Hilfreich auch: <https://www.imkerverein-greven.de/index.php/ver/bienenschwarm-hilfe/bienenschwarmhelfer> oder <https://schwarmrettung.de>

### Asiatische Hornisse

---

Seit geraumer Zeit verbreitet sich die **Asiatische Hornisse** in Deutschland. Mit Ihrem Vorkommen muss in absehbarer Zeit auch im Kreis Steinfurt gerechnet werden.

Die asiatische Hornisse ist eine wildlebende aber gebietsfremde Art, die sich aufgrund menschlichen Einwirkens in Europa verbreitet. Sie gilt nach der EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten als invasive Art mit einem hohen Potential heimische Arten und Ökosysteme zu beeinträchtigen.

<sup>1)</sup> Kraiselwespen, Knopfhornwespen

<sup>2)</sup> Hierzu gehören die Gemeine Wespe, Deutsche Wespe, Rote Wespe, Sächsische Wespe, Mittlere Wespe, Waldwespe, Norwegische Wespe, Kuckucks- und Feldwespen.